
CAMPUS NETZ

Vereinsstatuten

Von der Gründungsversammlung am 19. März 2009 genehmigt.

Angepasst an der Generalversammlung vom 15. März 2013

Angepasst an der Generalversammlung vom 23. Januar 2019

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1.1. *Name und Rechtsform:* Unter dem Namen "CAMPUS NETZ" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht (vgl. Art. 6.3.).
- 1.2. *Sitz:* Der Sitz des CAMPUS NETZ ist Oberkirch (LU).

Art. 2 Zweck

- 2.1. *Hauptzweck:* Seit 1972 werden am CAMPUS SURSEE Bildungszentrum Bau (Bildungszentrum Bau) Baumeister, seit 1993 Unternehmer ausgebildet. Für diese Kader soll eine Kontakt-, Diskussions- und Netzwerkplattform geschaffen werden.
- 2.2. *Zusatznutzen:* Fachveranstaltungen, Exkursionen sowie günstige Konditionen zu Kaderseminaren und weiteren Veranstaltungen im Bildungszentrum Bau bilden den Zusatznutzen der Mitglieder des CAMPUS NETZ.

Art. 3 Mitgliedschaft (Beginn und Ende)

- 3.1. *Ordentliche Mitgliedschaft:* Als ordentliche Mitglieder können dem CAMPUS NETZ Dipl. Baumeister, Absolventen der Unternehmerschule (Unternehmensführung NDS HF), Absolventen der Geschäftsführerschule (Geschäftsführung Bau NDS HF) sowie die in der Baumeisterausbildung und in den NDS HF tätigen Ausbilder angehören.
- 3.2. *Ehrenmitglieder:* Personen, die dem CAMPUS NETZ hervorragende Dienste geleistet haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern des CAMPUS NETZ ernannt werden. Ehrenmitglieder behalten Ihr Stimmrecht an den Generalversammlungen des CAMPUS NETZ.
- 3.3. *Beginn (Aufnahme):* Die Aufnahmen erfolgen durch die Generalversammlung. Vorgängig hat der Aufnahmewillige ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu stellen.
- 3.4. *Austritt:* Der Austritt aus dem CAMPUS NETZ ist nur auf Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss drei Monate vorher schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
- 3.5. *Ende und Ausschluss:* Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder, die den Vereinspflichten (insbes. der Zahlung des Jahresbeitrages) nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. *Rechte und Pflichten im Allgemeinen:* Allen Mitgliedern des CAMPUS NETZ stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu. Ehrenmitglieder gemäss Art. 3.2. bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- 4.2. Durch den Eintritt in den Verein CAMPUS NETZ verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten, die bestehenden oder aufgrund dieser Statuten noch zu erlassenden Reglemente einzuhalten sowie die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen. Die Mitglieder haben im Übrigen die Interessen des Vereins in allen Teilen zu fördern.

Art. 5 Vereinsorgane

- 5.1. *Grundsatz:* Die Organe des CAMPUS NETZ sind die Generalversammlung und der Vorstand.
- 5.2. *Generalversammlung:*
 - a) *Grundsatz:* Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie muss jedes Jahr bis Ende April (vorzugsweise im Januar) stattfinden und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.
 - b) *Einladung:* Der Präsident lädt die Mitglieder jeweils schriftlich spätestens einen Monat zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste zur Generalversammlung ein.
 - c) *Kompetenzen:* Die Generalversammlung wählt den Vorstand für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Ihr obliegt insbesondere die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über das Jahresbudget sowie über Statutenänderungen.
 - d) *Antragsrecht der Mitglieder:* Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Anträge aus der laufenden Generalversammlung (GV) können an den Vorstand zur Begutachtung gebracht werden; darüber kann an der laufenden GV kein Beschluss gefasst werden.
 - e) *Beschlussfassung:* Wenn nichts anderes verlangt wird, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr (ausgenommen Art. 7). Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 5.3. *Vorstand:*
 - a) *Zusammensetzung:* Der Vorstand besteht aus vier Personen; dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie zwei Ressortverantwortlichen.

- b) *Beschlussfassung:* Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Präsident hat Stimmrecht und bei Stimmengleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.
- c) *Aufgaben:* Der Vorstand (insbes. der Präsident) vertritt den Verein nach Aussen, führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben per Mandat an Dritte zu übertragen.
- d) *Ressortverantwortliche:* Ein Ressortverantwortlicher kümmert sich um Aktivitäten des Vereins (Ressortverantwortlicher Aktivitäten); der zweite um das Thema Ausbildung (Ressortverantwortlicher Ausbildung).
- e) *Finanzielle Kompetenz:* Die finanzielle Kompetenz des Gesamtvorstandes beträgt für einmalige, ausserordentliche Geschäfte CHF 2'500.– im Jahr.

Art. 6 Finanzen und Haftung

6.1. *Grundsatz:* Zur Deckung der Ausgaben des Vereins dienen:

- a) der ordentliche Jahresbeitrag der Mitglieder;
- b) ausserordentliche Beiträge der Mitglieder für besondere Anlässe (wie z.B. Reisen);
- c) freiwillige Zuschüsse der Ehrenmitglieder;
- d) Spenden.

6.2. *Jahresbeitrag:* Alle ordentlichen Mitglieder gemäss Art. 3.1. haben einen ordentlichen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser beträgt CHF 100.– und ist jeweils zu Beginn des Jahres zu entrichten.

6.3. *Haftung:* Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6.4. *Rechnungsjahr:* Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 7 Statutenänderung

7.1. *Grundsatz:* Jede Statutenänderung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder und kann nur vorgenommen werden, wenn das entsprechende Traktandum mindestens einen Monat im Voraus bekannt gemacht worden ist.

7.2. *Änderung des Jahresbeitrages:* Die Erhöhung bzw. Senkung des Jahresbeitrages in Art. 6.2. dieser Statuten, kann mit einfachem Mehr der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 8 Auflösung des Vereins

Der Verein darf nicht aufgelöst werden, solange mindestens 10 Mitglieder das Fortbestehen verlangen. Bei einer allfälligen Auflösung darf das Vereinsvermögen weder veräussert, noch verteilt werden, sondern ist dem Bildungszentrum Bau zu übergeben, bis wieder ein Verein mit ähnlichem Zweck entsteht.

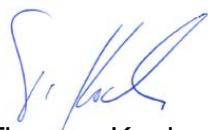
Art. 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand dieses Vereins ist Sursee.

Art. 10 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 19. März 2009 in Kraft. Nach Zustimmung an der Generalversammlung vom 13. März 2013 tritt die Namensänderung in Kraft. Die Anpassung betreffend Mitgliedschaften wurde an der Generalversammlung vom 23. Januar 2019 angenommen.

Der Präsident



Thomas Koch

Der Vizepräsident



Daniel Traxel